

## Leitsatz:

Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Verbots, Sportwetten in Gebäuden oder Gebäudekomplexen zu vermitteln, in denen sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet (§ 21 Abs. 2 GlüStV).

### Hinweise:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof befasst sich in dieser im Eilverfahren ergangenen Entscheidung erstmals mit dem durch den Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (GVBl S. 318) mit Wirkung vom 01.07.2012 neu eingefügten § 21 Abs. 2 GlüStV. Dieser verbietet die Vermittlung von Sportwetten in Gebäuden oder Gebäudekomplexen, in denen sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet. Eine hierauf gestützte Untersagungsverfügung wurde vom Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg für rechtmäßig befunden, da die Vermittlungstätigkeit nicht erlaubnisfähig sei. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen.

1. Dabei konnte er offen lassen, ob es sich bei Art. 9 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3 AG-GlüStV, die die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle ausschließen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, und einen Mindestabstand von 250 m Luftlinie zu einer anderen Spielhalle vorschreiben, um technische Vorschriften handelt, die nach Art, 8 Abs. 1 der Richtlinie 98/34/EG eine Notifizierung durch die Europäische Kommission auslösen. Denn das Verbot, Sportwetten in einem Gebäude oder Gebäudekomplex zu vermitteln, in dem sich eine Spielhalle befindet, ergibt sich aus § 21 Abs. 2 GlüStV. Wie sich aus der Bekanntmachung des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags ergibt, wurde bei seinem Erlass die Notifizierungspflicht beachtet.
2. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof sah in § 21 Abs. 2 GlüStV auch keine Verletzung der Grundrechte der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG bzw. – im Falle ausländischer Vermittler von Sportwetten – der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Die Möglichkeit, innerhalb eines Gebäudes oder Gebäudekomplexes nicht nur an Geldspielgeräten zu spielen, sondern auch Sportwetten abzuschließen, biete gerade denjenigen Spielern, die bisher nicht an Sportwetten teilgenommen haben, einen Anreiz, dies bequem auszuprobieren, ohne dazu das Gebäude, in dem sie dem Automatenspiel nachgehen, verlassen und ein anderes Gebäude aufsuchen zu müssen. Indem § 21 Abs. 2 GlüStV diese Möglichkeit ausschließt, trage er

zur Suchtprävention bei. Diesem mit der Regelung verfolgten Zweck komme angesichts der gravierenden Folgen pathologischen Spiel- und Wettverhaltens für den Einzelnen und die Allgemeinheit hohes Gewicht zu. Demgegenüber wiege die den Vermittlern durch § 21 Abs. 2 GlüStV auferlegte Beschränkung ihrer Tätigkeit nicht besonders schwer, zumal sie nicht vollständig verboten werde.

3. Einer Übergangsregelung habe es nicht bedurft. Vor dem 01.07.2012 sei die Vermittlung von Sportwetten durch Private verboten gewesen. Die Vereinbarkeit dieses staatlichen Monopols sei umstritten geblieben. Vor diesem Hintergrund erscheine ein etwaiges Vertrauen der Vermittler von Sportwetten privater Wettanbieter, solche Wetten überhaupt und auch in Gebäuden und Gebäudekomplexen mit Spielhallen vermitteln zu dürfen, aber jedenfalls nicht so schutzwürdig, dass das in § 21 Abs. 2 GlüStV geschaffene Verbot sich ohne die vom Antragsteller geforderte Übergangsregelung als unverhältnismäßig darstellte.

10 CS 13.145  
Au 5 S 12.1460

*Großes Staats-  
wappen*

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\* \*\* \*\*\*\*\*

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\* \*

\*\*\*\*\* \*\* \*\* \*\*\*\*\*

gegen

**Stadt Illertissen,**

vertreten durch den ersten Bürgermeister,  
Hauptstr. 4, 89257 Illertissen,

- Antragsgegnerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

beteiligt:

**Landesanwaltschaft Bayern**

als Vertreter des öffentlichen Interesses,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Vermittlung von Sportwetten

(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 21. Dezember 2012,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Senftl,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Martini,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Zimmerer

ohne mündliche Verhandlung am **25. Juni 2013**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 10.000,- Euro festgesetzt.

## Gründe:

- 1 Der Antragsteller verfolgt mit der Beschwerde seinen in erster Instanz erfolglosen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen einen glücksspielrechtlichen Bescheid vom 19. Oktober 2012 weiter. Mit dem Bescheid wurde ihm die Vermittlung von Sportwetten und die Werbung hierfür in jeglicher Form in seinem Café im Stadtgebiet der Antragsgegnerin ab dem Tag nach Bekanntgabe des Bescheids untersagt (Nr. 1 des Bescheids), auferlegt, innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Bescheids sämtliche technischen Einrichtungen, Systeme und schriftlichen Unterlagen, die für die Ausübung der in Nr. 1 des Bescheids genannten Tätigkeiten erforderlich sind, aus den Räumlichkeiten seines Cafés zu entfernen (Nr. 2 des Bescheids), und für den Fall, dass er den Verpflichtungen aus Nr. 1 und 2 des Bescheids nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, ein Zwangsgeld in Höhe von jeweils 5.000,- Euro angedroht (Nr. 3 und 4 des Bescheids).
- 2 Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die vom Antragsteller dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Verwaltungsgerichtshof nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Abänderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.
- 3 Aus den den Anforderungen von § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO entsprechend dargelegten Gründen ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu Unrecht abgelehnt hätte. Denn diese Gründe lassen nicht erkennen, dass die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der Klage des Antragstellers zu treffende Abwägungsentscheidung zu einem anderen Ergebnis hätte führen müssen. Weder erweist sich der Bescheid aus den vom Antragsteller dargelegten Gründen entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts als offensichtlich rechtswidrig mit der Folge, dass die Klage voraussichtlich Erfolg hätte (I.), noch überwiegt das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des mit der Klage angegriffenen Bescheids (II.).
- 4 I. Aus den in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründen ergibt sich nicht, dass der Bescheid vom 19. Oktober 2012 offensichtlich rechtswidrig ist.

- 5 1. Als Rechtsgrundlage für die Untersagung der Vermittlung von Sportwetten und der Werbung für solche Wetten hat das Verwaltungsgericht zu Recht § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 3 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) in der Fassung des Art. 1 des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 318) herangezogen.
- 6 Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GlüStV hat die Glücksspielaufsicht die Aufgabe, die Erfüllung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag bestehenden oder auf seiner Grundlage begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen sowie darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben. Die Antragsgegnerin als die nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 AGGlüStV zuständige Behörde kann nach § 9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Anordnungen im Einzelfall erlassen. Insbesondere kann sie nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GlüStV die Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen. Das Verwaltungsgericht geht zutreffend davon aus, dass diese Voraussetzungen hier erfüllt sind.
- 7 Die vom Antragsteller vermittelten Sportwetten sind nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4 GlüStV Glücksspiele. Da bei dem grundsätzlich jedermann zugänglichen Café, wie der Antragsteller es betreibt, eine Teilnahmemöglichkeit für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis besteht, liegt bei den dort vermittelten Sportwetten nach § 3 Abs. 2 GlüStV außerdem öffentliches Glücksspiel vor.
- 8 Dieses ist schließlich auch unerlaubt. Öffentliche Glücksspiele dürfen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV und § 10a Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten oder Vermitteln ohne diese Erlaubnis ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GlüStV verboten und stellt nach der in dieser Regelung enthaltenen Legaldefinition unerlaubtes Glücksspiel dar. Danach handelt es sich bei der Vermittlung von Sportwetten durch den Antragsteller aber um unerlaubtes Glücksspiel, weil dieser nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügt.
- 9 2. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts lässt die Untersagung der Sportwettenvermittlung und -werbung durch die Antragsgegnerin auch keinen Ermessensfehler erkennen. Es geht dabei im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs davon aus, dass allein das Fehlen der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV oder

§ 10a Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV erforderlichen Erlaubnis eine umfassende glücksspielrechtliche Untersagungsverfügung nicht zu rechtfertigen vermag und dass eine vollständige Untersagung nur dann in Betracht kommt, wenn es an der Erlaubnisfähigkeit der Vermittlungstätigkeit fehlt (vgl. BayVGH, U.v. 12.1.2012 – 10 BV 10.2271 – juris Rn. 58). Es hält dabei die Untersagung der Vermittlungstätigkeit des Antragstellers deshalb für gerechtfertigt, weil sie nicht erlaubnisfähig sei. Zutreffend geht es dabei davon aus, dass die Vermittlung von Sportwetten durch den Antragsteller mit § 21 Abs. 2 GlüStV nicht vereinbar ist.

- 10 Nach dieser Regelung dürfen Sportwetten in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, nicht vermittelt werden. Danach ist die Vermittlung von Sportwetten im Café des Antragstellers aber nicht erlaubnisfähig. Denn dieses befindet sich im Untergeschoss des Gebäudes, in dessen Erdgeschoss der Antragsteller eine Spielhalle betreibt.

- 11 Ist danach das Verwaltungsgericht aber zu Recht davon ausgegangen, dass die Vermittlungstätigkeit des Antragstellers nicht erlaubnisfähig ist, so kann diese unabhängig davon ermessensfehlerfrei untersagt werden, ob eine vollständige Untersagung der Vermittlung von Sportwetten nur bei fehlender Erlaubnisfähigkeit oder bereits bei Nichtvorliegen der erforderlichen Erlaubnis ermessensgerecht erfolgen kann (vgl. in diesem Sinne nunmehr offenbar BVerwG, U.v. 16.5.2013 – 8 C 14.12 u.a. – Pressemitteilung Nr. 27/2013).
- 12 Schließlich gelangt das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Antragsgegnerin ihr Ermessen, soweit es nicht ohnehin aufgrund des Verstoßes gegen § 21 Abs. 2 GlüStV auf Null reduziert war, fehlerfrei ausgeübt hat und die Klage damit voraussichtlich erfolglos bleiben wird.
- 13 3. Die vom Antragsteller in der Beschwerdebegründung dargelegten Gründen rechtfertigen bei der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung keine andere Beurteilung.
- 14 a) Dies gilt zunächst, soweit der Antragsteller geltend macht, das Verwaltungsgericht habe sich nicht mit der Notifizierungspflichtigkeit des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vom 22. Juni 1998 (ABl. L 204 S. 37) auseinandergesetzt. Notifizierungspflichtig seien danach insbesondere Art. 9 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 3 AG-GlüStV, die die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle ausschließen, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, und einen Mindestabstand von 250 m Luftlinie zu einer anderen Spielhalle vorschreiben. Dies führe zur Notifizierungspflichtigkeit des gesamten Gesetzes. Der Verstoß gegen die Notifizierungspflicht habe die Unanwendbarkeit des Gesetzes gegenüber dem Antragsteller zur Folge. Dass die etwaige Nichtbeachtung der Notifizierungspflichtigkeit des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag zur Rechtswidrigkeit der Untersagungsverfügung der Antragsgegnerin führen könnte, ist damit aber nicht dargelegt.
- 15 Nach Art. 8 Abs. 1 UAbs. 1 Richtlinie 98/34/EG übermitteln die Mitgliedstaaten zwar grundsätzlich der Kommission jeden Entwurf einer technischen Vorschrift und unterrichten sie gleichzeitig über die Gründe, die die Festlegung einer derartigen techni-

schen Vorschrift erforderlich machen. Auch stellt der Verstoß gegen diese Regelung einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, der zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften führen kann, so dass sie dem Einzelnen nicht entgegengehalten werden können (vgl. EuGH, U.v. 8.9.2005 – Lidl Italia, C- 303/04 – juris Rn. 23). Das nationale Gericht hat eine Vorschrift des nationalen Rechts, die eine technische Vorschrift darstellt, deshalb nicht anzuwenden, wenn sie der Kommission vor ihrem Erlass nicht übermittelt worden ist (vgl. EuGH a.a.O. Rn. 24). Selbst wenn es sich jedoch bei den vom Antragsteller genannten Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags und insbesondere bei Art. 9 Abs. 2 und 3 AGGlüStV um technische Vorschriften handelt, rechtfertigt dies nicht die Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Beschlusses. Denn es hat nicht die Rechtswidrigkeit der Untersagungsverfügung vom 19. Oktober 2012 und den Erfolg der dagegen gerichteten Klage zur Folge.

- 16 Die Untersagungsverfügung ist ebenso wie der angefochtene Beschluss nicht auf die vom Antragsteller genannten Regelungen des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrags, sondern maßgeblich darauf gestützt, dass Sportwetten in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle befindet, nach § 21 Abs. 2 GlüStV nicht vermittelt werden dürften und dass die Vermittlungstätigkeit des Antragstellers daher nicht erlaubnisfähig sei. Dass es sich bei dieser Regelung um eine technische Vorschrift handeln würde, die entgegen Art. 8 Abs. 1 UAbs. 1 Richtlinie 98/34/EG der Kommission nicht notifiziert worden wäre, macht der Antragsteller aber nicht geltend. Es ist auch nicht ersichtlich. Denn die Bekanntmachung des ersten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags vom 30. Juni 2012 (GVBl S. 318) enthält im Einklang mit Art. 12 Richtlinie 98/34/EG den Hinweis, dass die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie beachtet worden sind.
- 17 Außerdem führt ein Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 UAbs. 1 Richtlinie 98/34/EG nur zur Unanwendbarkeit der jeweiligen technischen Vorschrift (vgl. EuGH a.a.O. Rn. 24). Eine Nichtnotifizierung der vom Antragsteller genannten Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag hätte daher entgegen der Auffassung des Antragstellers allenfalls die Unanwendbarkeit dieser Vorschriften, nicht aber des gesamten Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag oder gar des Glücksspielstaatsvertrags selbst zur Folge.

- 18 b) Entgegen der Ansicht des Antragstellers verletzt § 21 Abs. 2 GlüStV bei der nur möglichen summarischen Prüfung auch voraussichtlich nicht die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG oder – im Falle ausländischer Vermittler von Sportwetten – die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG (vgl. OVG Saarl, B.v. 19.11.2012 – 3 B 272/12 – juris Rn. 19; B.v. 6.12.2012 – 3 B 268/12 – juris Rn. 18).
- 19 § 21 Abs. 2 GlüStV verbietet die Vermittlung von Sportwetten nicht schlechthin, sondern nur in Gebäuden oder Gebäudekomplexen, in denen sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet. Er beschränkt daher nicht die Freiheit der Berufswahl, sondern regelt lediglich die Berufsausübung. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG ermächtigt den Gesetzgeber aber dazu, die Berufsausübung durch Gesetz zu regeln. Eine solche Berufsausübungsregelung muss durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sein und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (vgl. BVerfG, U.v. 30.7.2008 – 1 BvR 3262/07 u.a. – juris Rn. 95). Ebenso muss eine gesetzliche Beschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein. Diesen Anforderungen entspricht § 21 Abs. 2 GlüStV aber voraussichtlich.
- 20 aa) § 21 Abs. 2 GlüStV dient der Vermeidung einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebs und damit der Suchtprävention (vgl. LT-Drs. 16/11995, S. 30). Er verfolgt damit ein verfassungslegitimes Ziel, das eine Beschränkung der Berufsausübungs- ebenso wie der allgemeinen Handlungsfreiheit grundsätzlich rechtfertigen kann.
- 21 bb) § 21 Abs. 2 GlüStV ist voraussichtlich auch geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Geeignet ist eine gesetzliche Regelung nicht erst dann, wenn das Regelungsziel mit ihrer Hilfe auch tatsächlich erreicht wird. Ausreichend ist vielmehr, dass die Regelung die Zweckerreichung fördert (vgl. BVerfG, U.v. 2.3.2010 – 1 BvR 256/08 u.a. – juris Rn. 207; B.v. 24.1.2012 – 1 BvR 1299/05 – juris Rn. 134). Nach diesem Maßstab ist aber wohl von der Geeignetheit des § 21 Abs. 2 GlüStV auszugehen.
- 22 Zwar zieht der Antragsteller die Geeignetheit der Regelung insoweit in Zweifel, als durch die Suchtforschung nicht belegt sei, dass Spieler, die an Geldspielgeräten spielten, auch an Sportwettenterminals spielen würden, zumal sich beide Spielarten weder im Spielablauf noch in der Spielfrequenz ähnelten. Zur Suchtprävention geeignet ist das Verbot der Vermittlung von Sportwetten in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, aber nicht erst dann, wenn feststeht, dass Personen, die an Geldspielgeräten spielen, auch

immer Interesse an Sportwetten haben. Denn die Möglichkeit, innerhalb eines Gebäudes oder Gebäudekomplexes nicht nur an Geldspielgeräten zu spielen, sondern auch Sportwetten abzuschließen, bietet gerade denjenigen Spielern, die bisher nicht an Sportwetten teilgenommen haben, einen Anreiz, dies bequem auszuprobieren, ohne dazu das Gebäude, in dem sie dem Automaten spiel nachgehen, verlassen und ein anderes Gebäude aufsuchen zu müssen. Indem § 21 Abs. 2 GlüStV diese Möglichkeit, die das Ausprobieren anderer Glücksspielarten erleichtert, ausschließt, trägt er aber seinem Zweck entsprechend zur Suchtprävention bei.

23 cc) § 21 Abs. 2 GlüStV erscheint zur Verwirklichung dieses Zwecks auch erforderlich. Denn ein dazu ebenso gut geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Nur wenn Sportwetten nicht im gleichen Gebäude oder Gebäudekomplex angeboten werden dürfen wie Automaten spiele, lässt sich die von einem solchen gleichzeitigen Angebot dieser Glücksspielarten ausgehende Anreizwirkung vermeiden.

24 dd) Schließlich stellt sich die mit § 21 Abs. 2 GlüStV verbundene Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit oder der allgemeinen Handlungsfreiheit auch nicht als unangemessen dar. Dem mit der Regelung verfolgten Zweck der Suchtprävention kommt angesichts der gravierenden Folgen pathologischen Spiel- und Wettverhaltens für den Einzelnen und die Allgemeinheit hohes Gewicht zu. Demgegenüber wiegt die den Vermittlern durch § 21 Abs. 2 GlüStV auferlegte Beschränkung ihrer Tätigkeit nicht besonders schwer. Denn diese wird nicht vollständig verboten. Sie darf lediglich nicht in einem Gebäude oder Gebäudekomplex erfolgen, in dem sich bereits eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet. Vor diesem Hintergrund wird sich die Regelung des § 21 Abs. 2 GlüStV voraussichtlich aber nicht als unzumutbarer und damit unangemessener Eingriff in die Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG erweisen.

25 Etwas anderes ergibt sich entgegen der Auffassung des Antragstellers auch nicht daraus, dass der Gesetzgeber für Fälle, in denen wie hier die Tätigkeit eines privaten Vermittlers von Sportwetten in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, bereits vor Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags am 1. Juli 2012 aufgenommen worden ist, keine Übergangsregelung vorgesehen hat. Zwar kann möglicherweise ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Fortbestand einer gesetzlichen Regelung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine solche Übergangsregelung erforderlich machen. Ein hinreichend schutzwürdiges Vertrauen der betroffenen Wettvermittler auf die Möglichkeit,

Sportwetten auch in Gebäuden und Gebäudekomplexen, in denen sich Spielhallen oder Spielbanken befinden, vermitteln zu dürfen, bestand jedoch nicht.

- 26 Zwar existierte bis zum Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrags eine § 21 Abs. 2 GlüStV entsprechende Regelung nicht. Jedoch war nach § 10 Abs. 2 und 5 GlüStV in der bis dahin geltenden Fassung (GlüStV a.F.) die Veranstaltung von Sportwetten den Ländern selbst oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder privatrechtlichen Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder maßgeblich beteiligt waren, vorbehalten. Privaten Wettanbietern und ihren Vermittlern durfte die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV a.F. für das Veranstalten und Vermitteln erforderliche Erlaubnis nicht erteilt werden. Zwar hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass das sich aus § 10 Abs. 2 und 5 GlüStV a.F. ergebende Sportwettenmonopol wegen seiner Unvereinbarkeit mit den unionsrechtlichen Grundfreiheiten der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 AEUV und der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV unanwendbar war (vgl. als erste dazu ergangene Hauptsacheentscheidungen BayVGH, U.v. 12.1.2012 – 10 BV 10.2271 – juris Rn. 25 ff.; U.v. 12.1.2012 – 10 BV 10.2505 – juris Rn. 33 ff.). Jedoch ist die Anwendbarkeit des Sportwettenmonopols weiter umstritten geblieben. Eine höchstgerichtliche Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht ist bis zum Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsvertrags nicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund erscheint ein etwaiges Vertrauen der Vermittler von Sportwetten privater Wettanbieter, solche Wetten überhaupt und auch in Gebäuden und Gebäudekomplexen mit Spielhallen vermitteln zu dürfen, aber jedenfalls nicht so schutzwürdig, dass das in § 21 Abs. 2 GlüStV geschaffene Verbot sich ohne die vom Antragsteller geforderte Übergangsregelung als unverhältnismäßig darstellte. Dies gilt umso mehr, als die Wettterminals, um deren Amortisierung es dem Antragsteller bei der Übergangsregelung geht, an einer anderen Betriebsstätte weiterhin zur Vermittlung von Sportwetten verwendet werden könnten, soweit die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV dafür erforderliche Erlaubnis erteilt wird.
- 27 c) Soweit der Antragsteller in den Schriftsätzen vom 19. März 2013 und 26. März 2013 darüber hinaus der Sache nach Zweifel an der Vereinbarkeit des § 21 Abs. 2 GlüStV mit dem unionsrechtlichen Kohärenzgebot und damit der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit geltend macht (vgl. a.A. demgegenüber OVG Saarl, B.v. 19.11.2012 – 3 B 273/12 – juris Rn. 21; B.v. 6.12.2012 – 3 B 268/12 – juris Rn. 18), braucht dies im Rahmen der Beschwerdeentscheidung nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO nicht geprüft zu werden. Denn danach prüft der Verwaltungsgerichtshof nur

die nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO dargelegten Gründe. Da diese Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses am 11. Januar 2013 mit dem Ablauf des 11. Februar 2013 endete, gehören die Ausführungen zur Kohärenz des § 21 Abs. 2 GlüStV in den Schriftsätzen vom 19. März 2013 und 26. März 2013 jedoch nicht zu diesen Gründen.

- 28 II. Im Übrigen wäre die Beschwerde selbst dann zurückzuweisen, wenn man die Erfolgsaussichten der Klage als offen ansehen würde. Denn die dann erforderliche Interessenabwägung führt zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des mit der Klage angegriffenen Bescheids das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage überwiegt.
- 29 Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hätte zur Folge, dass der Antragsteller bis zur endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Untersagungsverfügung der Antragsgegnerin die ihm untersagten Tätigkeiten fortsetzen dürfte. Dies würde jedoch dem § 21 Abs. 2 GlüStV und § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 Nr. 3 GlüStV zugrunde liegenden Ziel des Gesetzgebers zuwiderlaufen, das Entstehen von Glücksspiel- und Wertsucht zu verhindern (§ 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV) und sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt werden (§ 1 Satz 1 Nr. 4 GlüStV). Demgegenüber ist das Interesse des Antragstellers, die im Bescheid vom 19. Oktober 2012 untersagten Tätigkeiten bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren einstweilen fortzusetzen, als weniger gewichtig anzusehen. Denn der Antragsteller kann das Café, für das ihm die Vermittlung von Sportwetten und die diesbezügliche Werbung untersagt worden sind, auch weiter betreiben, ohne dort mit Hilfe der nach dem Bescheid vom 19. Oktober 2012 zu entfernenden Einrichtungen und Gegenstände Sportwetten zu vermitteln. Ebenso kann er den Betrieb der Spielhalle ohne Weiteres fortsetzen. Es ist daher weder ersichtlich noch vom Antragsteller geltend gemacht, dass ihm irreversible schwere Nachteile entstünden, wenn er die Vermittlung von Sportwetten in seinem Café bis zur Entscheidung in der Hauptsache einstellen müsste. Unter diesen Voraussetzungen überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit aber entsprechend der gesetzgeberischen Wertung in § 9 Abs. 2 Satz 1 GlüStV, nach der Klagen gegen glücksspielrechtliche Anordnungen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben, das private Interesse des Antragstellers an deren Anordnung.
- 30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

31 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG.

32 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

33 Senftl Dr. Martini

Zimmerer